

Investitionsförderrichtlinien für Vereine im Gemeindebereich des Marktes Metten

I. Allgemeine Voraussetzungen:

§ 1

Grundsätze der Förderung

- (1) Nach diesen Richtlinien werden nur Vereine und Organisationen gefördert, die ihren Sitz im Gemeindebereich des Marktes Metten haben.
- (2) Der Markt Metten behält sich vor, die Förderfähigkeit der Vereine und Organisationen zu prüfen und festzustellen.
- (3) Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch den Markt Metten.

§ 2

Antragstellung

- (1) Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag ist in der Regel 3 Monate vor Maßnahmenbeginn beim Markt Metten mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) bei Baumaßnahmen:
 - Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme;
 - Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit;
 - Bestandspläne und Planskizzen;
 - Kosten- und Finanzierungsplan;
 - eine Kostengliederung für Hoch- und Tiefbauten
 - ein vollständiger Satz bauamtlich geprüfter Pläne (soweit erforderlich)
 - Gewährleistung der Zweckbindung der geförderten Räumlichkeiten auf 20 Jahre nach Fertigstellung;
 - b) für die Anschaffung von Fahrzeugen und Großgeräten:
 - eine Begründung der Anschaffung
 - ein Kostenangebot bzw. einen Kostenvoranschlag
 - ein Finanzierungsplan
- (3) Bei der Anschaffung von Fahrzeugen und Großgeräten entscheidet der Markt Metten von Fall zu Fall über den Zweckbindungszeitraum.

- (4) Wird eine bezuschusste Maßnahme vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes einer anderweitigen Nutzung zugeführt (z.B. durch Vermietung o. Verkauf), behält sich der Markt Metten eine anteilmäßige Rückforderung des gewährten Zuschusses vor.

II. Art der Förderung:

§ 3

Zuschüsse für Baumaßnahmen

1. Der Markt Metten gewährt den Vereinen und Organisationen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, oder die Generalsanierung von unmittelbar dem Verein oder der Organisation dienenden Anlagen, einschließlich der erforderlichen Geräte, Umkleide- Wasch- und Toilettenräumen und sonstiger Nebenanlagen, Zuschüsse **in Höhe von bis zu maximal 20 % der Baukosten, jedoch höchstens 25.000,- €** Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den **tatsächlich** angefallenen Kosten, für die nach Abschluß der Maßnahme die Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen hat.
2. Wird eine der unter Ziffer 1 stehenden Maßnahmen auf mehrere Bauabschnitte verteilt, und erstrecken sich diese Bauabschnitte auf mehrere Jahre, so wird der Zuschuss nur für die Gesamtmaßnahme nach deren Fertigstellung, und zwar analog in der Höhe wie unter Ziffer 1 beschrieben, gewährt.
3. Zuschussfähig sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen, insbesondere
 - Herstellungskosten (Materialkosten und Fremdleistungen);
 - Ingenieurkosten;
 - Eigenleistungen, Hand- und Spanndienste mit einem Abrechnungssatz in Höhe von 9,- €/Arbeitsstunde, jedoch höchstens bis zu 40 % der, bei der Zuschussbewilligung festgelegten zuwendungsfähigen Kosten.

Für alle Maßnahmen werden vom Markt Metten bei der Bewilligung des Zuschusses die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt, nach denen die Förderung bemessen wird.

4. Nicht zuwendungsfähig sind,
 - a) Grunderwerbskosten einschließlich der Nebenkosten, wie Erschließungsbeiträge, Gerichts- und Notariatsgebühren, Maklerprovision, Grunderwerbsteuer und Vermessungskosten.
 - b) Nebenkosten (z.B. Geldbeschaffungskosten, Bauzinsen, Kosten für Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungsfeierlichkeiten, Ausgaben für Speisen und Getränke im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme).
 - c) Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen.

- d) Anteilige Ausgaben für die Schaffung und Ausstattung von Räumen oder Anlagen, die Gesellschafts- und Aufenthaltszwecken dienen, unabhängig davon, ob diese ständig, vorübergehend oder überhaupt nicht bewirtschaftet werden.
 - e) Erschließungs- und Anschlußkosten für vereins- oder organisationseigene Anlagen.
 - f) kleinere Sanierungsmaßnahmen (Unterhaltsmaßnahmen) bis zu Gesamtkosten in Höhe von 5.000,-- €.
5. Nimmt ein Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.
6. Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

§ 4

Zuschüsse für den Erwerb von Fahrzeugen und Großgeräten

- (1) Die Beschaffung von Fahrzeugen kann mit maximal 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch mit 2.750,-- € gefördert werden.
- (2) Die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Geräten für den Vereinsbetrieb kann mit maximal 30 % der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch mit 1.750,-- € gefördert werden.

§ 5

Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

- 1. Die Zuschüsse werden vom Markt Metten nach Vorlage von Kostenvorschlägen oder Kostenangeboten und Vorlage eines Finanzierungsplanes ab 01. Januar 2017 bewilligt. Der Markt Metten behält sich die dingliche Sicherung des bewilligten Zuschusses durch Eintrag ins Grundbuch vor.
- 2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach der Leistungsfähigkeit des Marktes Metten und kann auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.
 - a) bei Baumaßnahmen bis zu 60 % des bewilligten Betrages, die Schlußzahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Abschluß der beantragten Maßnahme. Maßgeblich für die tatsächliche Höhe des Zuschusses sind die mit Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten. Werden die veranschlagten, bzw. als Höchstgrenze festgelegten Kosten nicht

erreicht, wird der Zuschußanteil entsprechend gekürzt. Der Verwendungsnachweis muß spätestens 3 Monate nach Abschluß der bezuschussten Maßnahme dem Markt Metten vorgelegt werden.

- b) bei der Anschaffung Fahrzeugen und Geräten für den Vereinsbetrieb nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Rechnung).

III allgemeine Bestimmungen:

§ 6

Bei Antragstellung zu beachtende Bestimmungen

1. Eine nachträgliche Förderung von Kostenüberschreitungen erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn sie unverzüglich bei Bekanntwerden angezeigt werden. Über eine nachträgliche Förderung hat der Marktgemeinderat erneut zu entscheiden.
2. Die Bewilligung des Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuß nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde.
3. Der/die antragstellende Verein/Organisation hat für eine beantragte Maßnahme eine angemessene Eigenleistung aufzubringen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Richtlinien treten gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.01.2017 am 01. Januar 2017 in Kraft.

Metten, den 18.01.2017

Radlmaier,
1. Bürgermeister